
S 8 SO 1114/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren - Fortsetzungsfeststellungsklage - Feststellungsinteresse - Wiederholungsgefahr - Wechsel des Leistungsträgers - Übergang der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX 2018 - Funktionsnachfolge - Sozialhilfe - Eingliederungshilfe - Persönliches Budget - Bindung durch eine Zielvereinbarung - Leistungen für die Vergangenheit - Zulässigkeit einer Befristung
Leitsätze	<p>1. Der Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in der seit dem 1.1.2020 geltenden Fassung ist nicht Funktionsnachfolger des bis zum 31.12.2019 für die Eingliederungshilfe zuständig gewesenen Sozialhilfeträgers.</p> <p>2. Die vor Bewilligung eines Persönlichen Budgets abgeschlossene Zielvereinbarung bindet die Beteiligten nicht materiell im Hinblick auf den individuellen Leistungsbedarf.</p> <p>3. Ein Persönliches Budget über Leistungen zur Teilhabe darf nur befristet erbracht werden, wenn die Leistungen selbst befristet werden dürfen.</p>
Normenkette	<p>SGB XII § 53 Abs 1 S 1; SGB XII § 54 Abs 1 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 57 S 1 F: 2003-12-27; SGB XII § 57 S 2 F: 2003-12-27; SGB IX § 55 Abs 1; SGB IX § 17 Abs 2 S 1; SGB IX § 29 Abs 1 S 1 J: 2018; SGB IX § 29 Abs 4 J: 2018; SGB IX § 159 Abs 5; SGB X § 53 Abs 2; SGB X § 55</p>

[Abs 2](#); [SGB X § 55 Abs 3](#); [SGB X § 32 Abs 1](#); [SGB X § 32 Abs 2 Nr 1](#); [SGG § 131 Abs 1 S 3](#); [SGB IX § 6 Abs 1 Nr 7](#) J: 2018; [BudgetV § 4 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 SO 1114/13
Datum 05.02.2015

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 SO 1419/15
Datum 08.11.2018

3. Instanz

Datum 28.01.2021

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 8. November 2018 aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts Konstanz geÃ¤ndert.

Der Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2013 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die im Bescheid vom 13. Februar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. April 2013 sowie im Bescheid vom 31. Juli 2013 ausgesprochene Befristung des persÃ¶nlichen Budgets rechtswidrig war.

Im Ã¼brigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf hÃ¶here Leistungen der Eingliederungshilfe als PersÃ¶nliches Budget (PB) fÃ¼r die Zeit vom 1.12.2012 bis 31.1.2014 und die RechtmÃ¤Ãigkeit der Befristung dieses PB.

Â

2

Der 1942 geborene Klager, der unter einer schweren kombinierten Personlichkeitsstorung mit rezidivierender depressiver Symptomatik leidet, erhielt neben einer Rente wegen Alters und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwolftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom beklagten Sozialhilfetrager Leistungen der Eingliederungshilfe fur behinderte Menschen in Form eines PB; zuletzt vor dem streitigen Zeitraum in Hohe von 600 Euro im Monat.



3

Im November 2012 beantragte der Klager eine Verlangerung des PB – um mind. 2 Jahre – und legte dem Beklagten Nachweise uber die bislang mit dem PB finanzierten Ausgaben vor. Nach einem Hilfeplangesprach am 14.1.2013 stellte der Beklagte die wesentlichen Ergebnisse dieses Gesprachs fest. Vor Bewilligung der vorgesehenen Leistungen als PB musste eine unterschriebene Zielvereinbarung vorliegen (*Bescheid vom 29.1.2013*). Die vom Beklagten vorgeschlagene Zielvereinbarung fur die Zeit vom 1.12.2012 bis 31.1.2014 unterzeichnete der Klager ua mit dem Zusatz, dass er nur aus Not unterschrieben habe, damit wieder Geld fliet. Als Ziel des PB wird darin die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den Bereichen Gestaltung sozialer Beziehungen (Hilfe fur 1,5 Stunden pro Woche, maximal 13 Euro pro Stunde = maximal 84 Euro pro Monat) und Freizeitgestaltung (Begleitung fur 2 Stunden pro Woche, maximal 13 Euro pro Stunde = maximal 112 Euro) aufgefurt; als Hohe des PB 196 Euro im Monat.



4

Nach Eingang der unterzeichneten Zielvereinbarung bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen der Eingliederungshilfe als PB fur die Zeit vom 1.12.2012 bis 31.1.2014 in Hohe von 196 Euro monatlich unter dem Vorbehalt, dass die wesentliche Behinderung bestandigt werde. Die Zielvereinbarung sei Bestandteil des Bescheids (*Bescheid vom 13.2.2013*). Die Widersprache des Klagers gegen die Bescheide vom 29.1.2013 und 13.2.2013, mit denen er ein hoheres und unbefristetes PB begehrte, wies der Beklagte zuruck (*Widerspruchsbescheid vom 17.4.2013*).



5

Wahrend des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Konstanz und nach

Eingang einer Stellungnahme des Gesundheitsamts, wonach eine wesentliche seelische Behinderung vorliege, haben die Beteiligten am 1.7.2013 einen âZusatz zur Zielvereinbarungâ abgeschlossen, die der KlÃ¤ger unter dem Vorbehalt gerichtlicher KlÃ¤rung unterzeichnet hat. Der Beklagte hat daraufhin ein PB in HÃ¶he von 388â Euro pro Monat (erhÃ¶ht um vier Fachleistungsstunden âpsychische Hilfenâ monatlich) vom 1.7.2013 bis 31.1.2014 bewilligt (*Bescheid vom 31.7.2013*). Seit Juli 2013 erhÃ¶lt der KlÃ¤ger vom Beklagten zudem als Hilfe zur Pflege 300â Euro monatlich fÃ¼r die Erstattung von Aufwendungen einer Haushaltshilfe sowie 120â Euro monatlich fÃ¼r Mehraufwendungen der Verpflegung (*Bescheid vom 18.7.2013*), die nach Auffassung des KlÃ¤gers vom PB abgedeckt werden sollten. Auf Grundlage neu abgeschlossener Zielvereinbarungen hat der Beklagte das PB jeweils befristet ââ auch Ã¼ber den 31.12.2019 hinausâ weiterbewilligt.

Ã

6

Die Klage hat keinen Erfolg gehabt (*Urteil des SG Konstanz vom 5.2.2015; Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 8.11.2018*). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die Vergangenheit sei nur eine Kostenerstattung mÃ¶glich, entsprechende Kosten seien aber nicht nachgewiesen. Die HÃ¶he des PB sei ohnehin nicht zu beanstanden. Die Befristung sei gemÃ¤Ã [Ã 32 Abs 1 Alt 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch âSozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutzâ (SGB X) zulÃ¤ssig; sie stelle den kÃ¼nftigen Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts sicher.

Ã

7

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung von [Ã 53 Abs 1](#), [Ã 54 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) iVm [Ã 55 Abs 1](#), [Abs 2 Nr 7](#) und [Ã 58 Nr 2](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch âRehabilitation und Teilhabe behinderter Menschenâ (SGB IX) in der bis zum 31.12.2019 bzw 31.12.2017 geltenden Fassung (*im Folgenden alte Fassung*). Er habe einen Anspruch auf ein unbefristetes PB in HÃ¶he von 600â Euro pro Monat. Die Voraussetzungen nach [Ã 32 SGB X](#) fÃ¼r eine Befristung lÃ¤gen nicht vor. Das LSG habe zudem rechtsfehlerhaft fÃ¼r die zu berÃ¼cksichtigenden Teilhabebedingnisse einen nichtbehinderten SozialhilfeempfÃ¤nger als MaÃstab herangezogen.

Ã

8

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 8.â November 2018

und des Sozialgerichts Konstanz vom 5. Februar 2015 sowie den Bescheid vom 29. Januar 2013 aufzuheben und den Bescheid vom 13. Februar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. April 2013 und des Bescheids vom 31. Juli 2013 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 weitere 4340 Euro als persöhnliches Budget zu zahlen, sowie festzustellen, dass die im Bescheid vom 13. Februar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. April 2013 und des Bescheids vom 31. Juli 2013 ausgesprochene Befristung rechtswidrig war.

Ä

9

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

10

Er hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Ä

II

Ä

11

Auf die Revision des Klägers ist der Bescheid vom 29.1.2013 aufzuheben und zudem festzustellen, dass die Befristung des PB rechtswidrig war ([Ä 170 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Wegen der Höhe des PB vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 ist die Revision im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([Ä 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Ä

12

Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 29.1.2013 und 13.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.4.2013 ([Ä 95 SGG](#)), vor dessen Erlass sozial erfahrene Dritte nicht zu hören waren ([Ä 116 Abs 2 SGB XII iVm Ä 9 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII Baden-Württemberg vom 1.7.2004, GBl 469](#)). Daneben ist der Bescheid vom 31.7.2013 nach [Ä 96 Abs 1 SGG](#) (idF des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, [BGBl I 444](#)) Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Mit diesem Bescheid hat der Beklagte den Bescheid

vom 13.2.2013 ausdrücklich wegen der Höhe des PB (388 Euro monatlich statt zuvor 196 Euro monatlich) für die Zeit vom 1.7.2013 bis zum 31.1.2014 geändert.

Ä

13

Die Bescheide, mit denen der Beklagte über den Ablauf der hier angegriffenen Befristung hinaus Leistungen weiter (abschnittsweise) bewilligt hat, sind dagegen nicht nach [ÄSÄ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden. Ein befristeter Verwaltungsakt wird durch einen sich zeitlich anschließenden Verwaltungsakt weder geändert noch ersetzt, was aber für die Einbeziehung des neuen Verwaltungsakts in das Klageverfahren zum vorhergehenden Verwaltungsakt erforderlich ist (vgl. nur *Bundessozialgericht vom 22.11.2012* [BÄ 3Ä KR 19/11Ä RÄ](#) [BSGE 112, 201](#) = *SozR 4* [2500 ÄSÄ 36 NrÄ 3](#), *RdNrÄ 22 zu aufeinanderfolgenden, befristeten Festsetzungen eines Festbetrags für Hilfsmittel*; ebenso *BSG vom 7.11.2006* [BÄ 7bÄ AS 14/06Ä RÄ](#) [BSGE 97, 242](#) = *SozR 4* [4200 ÄSÄ 20 NrÄ 1](#) *RdNrÄ 30*; *BSG vom 23.11.2006* [BÄ 11bÄ AS 9/06Ä RÄ](#) [SozR 4 \[4300 ÄSÄ 428 NrÄ 3\]\(#\) *RdNrÄ 14*; *BSG vom 29.3.2007* \[BÄ 7bÄ AS 4/06Ä RÄ\]\(#\) \[RdNrÄ 10\]\(#\); *BSG vom 16.10.2007* \[BÄ 8/9bÄ SO 2/06Ä RÄ\]\(#\) \[BSGE 99, 131\]\(#\) = *SozR 4* \[3500 ÄSÄ 28 NrÄ 1\]\(#\), *RdNrÄ 10*; *BSG vom 11.12.2007* \[BÄ 8/9bÄ SO 12/06Ä RÄ\]\(#\) \[SozR 4 \\[3500 ÄSÄ 21 NrÄ 1\\]\\(#\\) zu *Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch* \\[Grundsicherung für Arbeitsuchende\\]\\(#\\) *und dem SGBÄ XII, wenn der ursprünglich angegriffene Bescheid den Leistungszeitraum begrenzt*\\). Dies gilt auch bei befristet bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe \\(vgl. auch *LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.8.2015* \\[LÄ 8Ä SO 327/13Ä\\]\\(#\\) \\[RdNrÄ 15\\]\\(#\\); *Schneider in Hauck/Noftz, SGBÄ IX, Stand Oktober 2019, K ÄSÄ 29 RdNrÄ 40a*\\). Der Beklagte hat die Regelungswirkung der im Klageverfahren angegriffenen Entscheidung mit der Begründung begrenzt, dass die Bedarfssituation regelmäßig aufgrund der im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt gegebenen tatsächlichen Verhältnisse neu zu beurteilen und über den Anspruch neu zu entscheiden sei. Ob dies zulässig war, ist zwischen den Beteiligten zwar umstritten; eine Ersetzung der ursprünglichen Befristung durch folgende, ebenfalls befristete Bescheide liegt aber nicht vor, weil die folgenden Entscheidungen ausschließlich auf einer neuen Tatsachengrundlage ergangen sind \\(ähnlich bereits *BSG vom 19.6.1996* \\[6Ä RKa 26/95Ä\\]\\(#\\) \\[SozR 3\\]\\(#\\) \\[2500 ÄSÄ 116 NrÄ 14\\]\\(#\\) *SÄ 75 für die wiederholte Erteilung einer zeitlich befristeten Ermächtigung eines Krankenhausarztes*\\). Um die gesetzlich angeordnete abschnittsweise Weiterbewilligung einer im übrigen einheitlich zu betrachtenden Dauerleistung handelt es sich dagegen nicht \\(*dazu BSG vom 12.3.2019* \\[BÄ 13Ä R 329/17Ä BÄ\\]\\(#\\) \\[RdNrÄ 8\\]\\(#\\); *BSG vom 17.8.2017* \\[BÄ 5Ä R 248/16Ä BÄ\\]\\(#\\) \\[RdNrÄ 9\\]\\(#\\), jeweils zu \\[ÄSÄ 102 AbsÄ 2 SatzÄ 1\\]\\(#\\) und *5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch* \\[Gesetzliche RentenversicherungÄ\\]\\(#\\) \\).\]\(#\)](#)

Ä

Zutreffend ist das LSG schließlich davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 18.7.2013 nicht Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Zwar macht der Kläger geltend, das PB sei so zu bemessen, dass davon ua auch eine Haushaltshilfe gezahlt werden könne. Die Entscheidung, Kosten für eine Haushaltshilfe als Hilfe zur Pflege zu bewilligen, ersetzt jedoch die Entscheidung nicht, das PB für Eingliederungshilfeleistungen nicht um solche Anteile zu erhöhen.

Ä

Soweit der Kläger ein höheres PB begehrt, macht er dies zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach [ÄSÄ 54 AbsÄ 1](#) und 4, [ÄSÄ 56 SGG](#) gegen den Bescheid vom 13.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.4.2013 und den Bescheid vom 31.7.2013 geltend (vgl auch BSG vom 11.5.2011 [BÄ 5Ä R 54/10Ä RÄ](#) [BSGE 108, 158](#) =Ä SozR 4Ä 3250 ÄSÄ 17 NrÄ 1, RdNrÄ 17), und zwar begrenzt auf die Zeit vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 und der Höhe nach auf 600Ä Euro monatlich. Demgegenüber macht er gegen den Bescheid vom 29.1.2013, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, im Revisionsverfahren lediglich noch einen Anspruch auf dessen Aufhebung geltend, weil dieser Bescheid keine Regelung trifft (im Einzelnen später).

Ä

Soweit sich der Kläger gegen die Befristung wendet, hat er seine Klage im Revisionsverfahren ausdrücklich an die im Verlauf des Verfahrens geänderte prozessuale Situation angepasst und verfolgt sein Ziel nach Ablauf des Befristungszeitraums noch im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags (vgl [ÄSÄ 131 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGG](#)). Dies ist zulässig, weil die Anfechtungsklage gegen die Befristung unzulässig geworden ist und ein Feststellungsinteresse besteht.

Ä

Nach [ÄSÄ 131 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGG](#) kann mit der Klage die Feststellung begehrt werden, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn sich der Verwaltungsakt erledigt hat und der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Statthafte Klageart gegen die Befristung als Nebenbestimmung des Verwaltungsakts (vgl [ÄSÄ 32 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGBÄ X](#)) war bei Klageerhebung die isolierte Anfechtungsklage (vgl zB BSG vom 13.10.2010 [BÄ 6Ä KA 40/09Ä RÄ](#) [BSGE 107, 56](#) =Ä SozR 4Ä 5520 ÄSÄ 20 NrÄ 3, RdNrÄ 13 ; BSG vom 30.1.2002 [BÄ 6Ä KA 20/01Ä RÄ](#) [BSGE 89, 134, 135](#) =Ä SozR 3Ä 5520 ÄSÄ 20 NrÄ 3 SÄ 19; BSG vom 15.5.2002 [BÄ 6Ä KA 22/01Ä RÄ](#) [SozR](#)

[3â□□2500 Â§Â 72 NrÂ 14 SÂ 39](#)). Die Klage war auch im Ä□brigen zulÄ×ssig. Mit Ablauf des Befristungszeitraums und erneuter Bewilligung, die nicht Gegenstand des Verfahrens geworden ist, hat sich indes die Nebenbestimmung, die die Befristung regelt (anders als die Bewilligungsentscheidung selbst, die weiterhin Rechtsgrund fÄ¼r die erbrachten Leistungen im Zeitraum vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 ist), iS des [Â§Â 131 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGG](#) erledigt.

Â

18

Das Feststellungsinteresse iS des [Â§Â 131 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGG](#) als Sonderform des RechtsschutzbedÄ¼rfnisses ist regelmÄ×Ùig dadurch gekennzeichnet, dass der KlÄ×ger nicht ohne Not um die â□□FrÄ¼chteâ□□ des bisherigen Prozesses gebracht werden darf, wenn das Verfahren einen bestimmten Stand erreicht hat; dies entspricht dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (*ArtÂ 19 AbsÂ 4 Grundgesetz*). Es genÄ¼gt ein durch die Sachlage vernÄ¼ftigerweise gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann. Greift ein KlÄ×ger eine Befristung an, die durch Zeitablauf noch vor endgÄ¼ltiger KlÄ×rung der RechtmÄ×Ùigkeit ihre Wirkung verliert und schlieÙt sich eine ebenfalls befristete Bewilligung durch den im Prozess bereits beteiligten Beklagten an, kommt regelmÄ×Ùig ein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr in Betracht, und zwar unabhÄ×ngig davon, ob jeder der FolgezeitrÄ×ume tatsÄ×chlich angegriffen ist (*vgl etwa BSG vom 28.9.2005 â□□Â BÂ 6Â KA 60/03Â RÂ â□□ SozR 4â□□1300 Â§Â 32 NrÂ 1 RdNrÂ 16 mwN; BSG vom 15.5.2002 â□□Â BÂ 6Â KA 22/01Â RÂ â□□ SozR 3â□□2500 Â§Â 72 NrÂ 14 SÂ 39 mwN; ebenso LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.6.2020 â□□Â LÂ 15Â AS 255/18 zur abschnittswisen Bewilligung auf Grundlage von Â§Â 41 AbsÂ 3 SGBÂ II*). So lag der Fall zunÄ×chst auch hier, weil der Beklagte sowohl im Klageverfahren als auch bei den folgenden Bewilligungen zum Ausdruck gebracht hat, dem KlÄ×ger bei unverÄ×nderten UmstÄ×nden im Ä□brigen ein PB stets nur befristet erbringen zu wollen.

Â

19

Das Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ist mit der im laufenden Revisionsverfahren eingetretenen RechtsÄ×nderung durch das Inkrafttreten der Regelungen in TeilÂ 2 des SGBÂ IX mit dem Gesetz zur StÄ×rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (*Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, BGBlÂ I 3234*) allerdings entfallen. Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht mehr, weil das auf den Regelungen des Sechsten Kapitels des SGBÂ XII begrÄ¼ndete RechtsverhÄ×ltnis zwischen dem KlÄ×ger und dem Beklagten zum 31.12.2019 geendet hat. Der TrÄ×ger der Ä¶rtlichen Sozialhilfe ist kein RehabilitationstrÄ×ger mehr und fÄ¼r die Erbringung von Eingliederungshilfe nicht mehr zustÄ×ndig (*vgl Â§Â 6 AbsÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ IX in der seither geltenden Fassung; im Folgenden neue Fassung*). Die Leistungen der

Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX nF, die der Träger seit dem 1.1.2020 erhalten kann, sind ausdrücklich aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst worden (vgl. [§ 28a Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil](#) idF des BTHG und dazu BT-Drucks 18/9522 S. 320) und werden auf Grundlage eines vom Gesetzgeber neu geschaffenen Leistungssystems und (auf Grundlage von [§ 94 Abs. 1 SGB IX](#) nF iVm den zum 1.1.2020 getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen) von einem anderen Leistungsträger (Eingliederungshilfeträger) erbracht. Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX und der strikten Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen als Grundprinzip ist ein vollständiger Systemwechsel erfolgt. Übergangsregelungen für die Zeit ab dem 1.1.2020, aus denen sich schließen ließe, dass der Eingliederungshilfeträger Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers im bis zum 31.12.2019 begründeten Rechtsverhältnis geworden ist und die unter altem Recht begründeten Leistungsfälle unter Geltung des neuen Rechts nur fortgeführt werden, bestehen nicht. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung nur mit Blick auf das Vertragsrecht für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 getroffen (vgl. [§ 139 SGB XII](#) idF des Art. 12 Nr. 1b des BTHG). Die Einführung eines Antragsverfahrens für Eingliederungshilfeleistungen in [§ 108 SGB IX](#) nF zum 1.1.2020 bestärkt den strikten Systemwechsel; denn ein Antrag wird anders als bei sonstigen antragsabhängigen Leistungen des SGB XII auch erforderlich, wenn die begehrten Leistungen der Sache nach bis zum 31.12.2019 bezogen worden sind (dazu auch BT-Drucks 18/9522 S. 282). Lediglich wegen der zeitlichen Zuständigkeit des für die Eingliederungshilfe zuständig werdenden Trägers knüpft [§ 98 Abs. 5 Satz 2 SGB IX](#) nF (eingeführt mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 10.12.2019 ; dazu BT-Drucks 19/14868 S. 23) an die Regelungen über die Leistungserbringung nach dem SGB XII bis 31.12.2019 an, bestärkt aber gleichzeitig, dass eine Funktionsnachfolge nicht beabsichtigt war. Nicht entscheidend ist, ob sich die Rechtswirklichkeit für die Betroffenen nach der Rechtsänderung verändert darstellt (so aber Groth jurisPR-SozR 19/2020 Anm. 5); ob dies der Fall ist, hängt neben den landesrechtlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit von der Lebenslage des Einzelnen im übrigen ab und kann als generelles Kriterium für die Frage, ob ein Systemwechsel stattgefunden hat, nicht herangezogen werden. Schließlich ist es bei einem Systemwechsel nicht ungewöhnlich, dass bestimmte Grundsätze der Leistungserbringung der Sache nach unverändert bleiben und Bestandsschutzregelungen bestehen. Dies war etwa auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und dem Inkrafttreten des SGB II zum 1.1.2005 der Fall.

Ä

20

Ist die künftige Sach- und Rechtslage im zu entscheidenden Einzelfall voraussichtlich mit der früheren nicht vergleichbar oder ist sie nicht

vorhersehbar, kann ein Feststellungsinteresse regelmäßig nicht (mehr) angenommen werden. Die begehrte Feststellung ist nicht unmittelbar bindend für das zukünftige Rechtsverhältnis im Sinne einer rechtlichen Präjudizialität. Ausnahmsweise kann aber auch eine Präjudizialität kraft natürlicher Autorität für ein künftiges Rechtsverhältnis bestehen (*tatsächliche Präjudizialität*; dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 131 RdNr. 10a mwN). Im Einzelfall kann deshalb der Gesichtspunkt, dass ein erneutes Verfahren unter Gesichtspunkten der Prozessökonomie nicht zumutbar erscheint, ein Feststellungsinteresse auch dann begründen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der künftige zuständige Träger nach Klärung der Fragen, die das Feststellungsinteresse ursprünglich begründet haben, abweichend entscheidet (vgl. BSG vom 18.5.2011 – [BÄ 3 KR 7/10 R](#) – [BSGE 108, 206](#) = SozR 4 – 2500 § 33 Nr. 34, RdNr. 22 für den Anspruch auf ein Hilfsmittel nach Wechsel der Krankenkasse).

Ä

21

Dieser Gedanke führt zwar nach Inkrafttreten des BTHG nicht ohne Weiteres zur Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Regelmäßig fehlt bei einer Feststellung bezogen auf einen Zeitraum in der Vergangenheit die anhaltende Wirkung für die Folgezeit, weil das künftige Rechtsverhältnis bezogen auf den Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach nicht ausreichend konkretisiert ist (vgl. etwa BSG vom 24.3.2015 – [BÄ 8 SO 22/13 R](#) – RdNr. 12, [SGB 2015, 268](#) zum Feststellungsinteresse iS des [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)). Anders liegt es aber beim vorliegenden Streit um die Zulässigkeit einer Nebenbestimmung bei Bewilligung eines PB. Hier war die Erledigung iS des [§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) bereits vor dem 1.1.2020 (durch Ablauf der ursprünglich angegriffenen Befristung) eingetreten und hat nach den allgemeinen Grundsätzen den Übergang von der Anfechtungsklage auf die Fortsetzungsfeststellungsklage erlaubt. Im Streit ist ausschließlich die Rechtsfrage, ob ein PB überhaupt befristet werden darf. Die Klärung dieser Frage wird auch den Streit gegenüber dem nunmehr für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger erledigen. Die materielle Rechtslage hat sich in der vorliegenden Entscheidung wesentlichen Punkten nicht geändert (*im Einzelnen später*) und in Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise, die auch für die Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII umfassend zuständig waren, zum 1.1.2020 sämtliche Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX zuständig geworden (vgl. [§ 94 Abs. 1 SGB IX](#) iVm [§ 1 Abs. 1](#) des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.4.2018). Ausreichend für das Feststellungsinteresse des Klägers ist damit, dass er (nach Mitteilung des Beklagten im Revisionsverfahren) Leistungen der Eingliederungshilfe auch nach dem 31.12.2019 noch als PB begehrt.

Ä

22

In der Sache hat die Revision des Klägers Erfolg, soweit er die Aufhebung des [Bescheids](#) vom 29.1.2013 begehrt. Es handelt sich bei diesem Schreiben um einen sog Formalverwaltungsakt; denn es fehlt an einer Regelung iS des [§ 31 Satz 1 SGB X](#). Aus Sicht des verständigen Empfängers trifft der Beklagte in dem als Bescheid bezeichneten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben weder über die Leistung selbst noch über ihre Befristung eine Entscheidung. Eine Entscheidung wird vielmehr erst angekündigt für den Fall, dass der Kläger die Zielvereinbarung unterzeichnet. Da der Beklagte mit der gewählten Ausdrucksform und der hinzugefügten Rechtsbehelfsbelehrung aber den Anschein erweckt, er regle verbindlich einen Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, besteht ein Anspruch auf Aufhebung (vgl etwa BSG vom 24.7.2003 [B 4 RA 60/02 R](#) [SozR 4-1200 § 52 Nr 1](#)).

Ä

23

Im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung ist die Revision begründet, soweit über die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zu entscheiden ist. Der Senat kann mangels hinreichender Feststellungen nicht abschließend entscheiden, ob der Kläger für die Zeit vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 einen Anspruch auf ein höheres PB hat. Wegen der Fortsetzungsfeststellungsklage hat die Revision schließlich in der Sache Erfolg. Zu Unrecht ist das LSG davon ausgegangen, dass die Befristung des PB rechtmäßig war (dazu später).

Ä

24

Als Rechtsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf ein PB vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2014 in Höhe von 600 Euro monatlich kommt nur [§ 57 SGB XII](#) aF (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 [BGBl I 3022](#)) iVm [§ 17 Abs 2 bis 4](#) und [§ 159 SGB IX](#) aF (jeweils idF des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21.3.2005, [BGBl I 818](#)) und der Verordnung zur Durchführung des [§ 17 Abs 2 bis 4](#) des SGB IX (Budgetverordnung vom 27.5.2004, [BGBl I 1055](#); aufgehoben mit Art 26 Abs 1 des BTHG) in Betracht. Die sachliche Zuständigkeit des Beklagten für den geltend gemachten Anspruch ergibt sich aus [§ 97 Abs 1](#), [§ 97 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) iVm [§ 2 AGSGB XII](#) (idF vom 1.7.2004, [GBl 469](#)) und [§ 1 Abs 1 AGSGB XII](#) (idF des Gesetzes vom 13.12.2011, [GBl 548, 549](#)), seine örtliche Zuständigkeit aus [§ 98 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#). Im übrigen ist der Beklagte auch als erstangegangener Rehabilitationsträger im Verhältnis zum Kläger für die Leistungserbringung zuständig geworden ([§ 14 Abs 2 Satz 1 SGB IX](#) idF des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.4.2004, [BGBl I 606](#); vgl hierzu nur BSG vom

18.7.2019 [BÄ 8Ä SO 2/18Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 3500 Ä 54 NrÄ 18 RdNrÄ 12 mwN).*

Ä

25

In der Sache setzt die Erbringung eines PB einen Anspruch auf eine budgetfähige Teilhabeleistung voraus; besteht ein solcher Anspruch, besteht auch auf die Erbringung der Leistungen in der Leistungsform des PB ein Rechtsanspruch (vgl dazu BSG vom 11.5.2011 [BÄ 5Ä R 54/10Ä RÄ](#) [BSGE 108, 158](#) = *SozR 4Ä 3250 Ä 17 NrÄ 1, RdNrÄ 38*). Nach [Ä 19 AbsÄ 3](#), [Ä 53 AbsÄ 1](#) und 2, [Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) aF (jeweils idF des Gesetzes vom 27.12.2003) iVm [Ä 55 AbsÄ 1 und AbsÄ 2 NrÄ 7 SGBÄ IX](#) aF (idF des Gesetzes vom 23.4.2004) und [Ä 58 SGBÄ IX](#) aF (idF des SGBÄ IX vom 19.6.2001 [BGBlÄ I 1046](#)) erhalten Personen, die durch eine Behinderung iS von [Ä 2 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IX](#) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe (hier als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Der Kläger gehört wegen der bei ihm vorliegenden schweren kombinierten Persönlichkeitsstörung mit rezidivierender depressiver Symptomatik als seelisch wesentlich behinderter Mensch zum leistungsberechtigten Personenkreis. Dies ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG, auch wenn es das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung bei der Prüfung des Anspruchs der Hilfe nach offengelassen hat. Aus seiner Begründung zur Rechtmäßigkeit der Befristung des PB ergibt sich, dass es gleichwohl auf Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen *Ä* wie auch das SG und die Beteiligten *Ä* zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Ä

26

Das LSG hat aber keine weiteren Feststellungen zu dem aus der wesentlichen Behinderung folgenden individuellen Eingliederungshilfebedarf getroffen, der vom Kläger zu decken war. Erst auf Grundlage dieser Feststellungen lassen sich aber die geeigneten und erforderlichen Leistungen, an deren Stelle das PB beansprucht wird, quantitativ und qualitativ ermitteln sowie die konkreten Kosten, die im maßgeblichen Zeitpunkt bei einer Sachleistungserbringung hierfür entstanden wären, und damit abschließend die Höhe des PB bestimmen. Diese Feststellungen wird es nachzuholen haben.

Ä

27

Einem Anspruch auf ein höheres Budget steht nicht entgegen, dass in der zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung auch Abreden über die Höhe des PB enthalten sind (*wie dies [Â§Â 29 AbsÂ 4 SatzÂ 2 NrÂ 4 SGBÂ IX nF](#) nunmehr ausdrücklich verlangt*). Der vorherige Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Mindestinhalt nach [Â§Â 4 AbsÂ 1 NrÂ 1 bis 3 BudgetV](#) (*vgl auch [Â§Â 29 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGBÂ IX nF](#)*) ist allenfalls formale Voraussetzung für den anschließenden Erlass eines Verwaltungsakts über das PB (*vgl zB SG Mannheim vom 2.8.2016 [SÂ 9Â SO 3871/15](#) [RdNrÂ 27](#); Berchtold, Sozialrecht aktuell Sonderheft 2014, 18, 35 f; Jabben in BeckOK Sozialrecht, 47.Â Edition, Stand 1.12.2017, [Â§Â 17 SGBÂ IX RdNrÂ 8](#) [8.3](#); Welti in Luthé, Rehabilitationsrecht, 2.Â Aufl 2014, TeilÂ 2 KapÂ C RdNrÂ 52; zum Abschluss einer Zielvereinbarung als formelle Voraussetzung eines PB auch BSG vom 31.1.2012 [BÂ 2Â U 1/11Â RÂ](#) [BSGE 110, 83](#) = [SozR 4](#) [3250](#) [Â§Â 17 NrÂ 3, RdNrÂ 36](#)*). Welche Konsequenzen sich für den Anspruch auf ein PB ergeben, wenn wegen des Streits um den Inhalt der Zielvereinbarung eine solche nicht zustande kommt, braucht nicht entschieden werden; denn eine Zielvereinbarung verstanden als vom Gesetzgeber vorgesehener Teil des Verwaltungsverfahrens ist hier abgeschlossen worden und der Beklagte hat über das PB eine Entscheidung in der Sache getroffen.

Â

28

Die Zielvereinbarung (die der Kläger jedenfalls für die Zeit ab dem 1.7.2013 ohnehin nur mit einem Vorbehalt unterzeichnet hat) bindet die Beteiligten dagegen nicht materiell im Hinblick auf den individuellen Leistungsbedarf, der dem PB wegen der notwendigen Ausgestaltung und der Höhe (*vgl [Â§Â 17 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ IX aF](#) wie [Â§Â 29 AbsÂ 2 SatzÂ 4 SGBÂ IX nF](#)*) zugrunde liegt (*so aber LSG Baden-Württemberg vom 20.2.2013 [LÂ 5Â R 3442/11](#) [RdNrÂ 58 mwN](#); Oberverwaltungsgericht Bremen vom 25.5.2020 [2Â B 66/20](#) [RdNrÂ 23](#); wohl auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.6.2017 [LÂ 9Â SO 474/12](#) [RdNrÂ 109 mwN](#); vgl auch LSG Schleswig-Holstein vom 3.12.2018 [LÂ 9Â SO 174/18](#) [BÂ ER](#) [RdNrÂ 16, ZfF 2020, 115, das die Erklärung eines Vorbehalts in der Zielvereinbarung für zulässig hält, um einer vertraglichen Bindung zu entgehen](#)*). Nachdem auf die Leistungsform des PB seit dem 1.1.2008 ein Rechtsanspruch besteht, unterliegt der Anspruch auf Gewährung der Leistungen als PB jedenfalls nicht (mehr) uneingeschränkt der Vertragsfreiheit der Beteiligten. Für eine Zielvereinbarung [â§Â 53](#) verstanden als subordinationsrechtlicher Vertrag (*zur Begrifflichkeit im Anwendungsbereich der [Â§Â 53](#) ff SGBÂ X nur Engelmann in Schätze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, [Â§Â 53 RdNrÂ 39](#)*) [â§Â 53](#) gelten vorliegend die Einschränkungen des [Â§Â 53 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) und des [Â§Â 55 AbsÂ 2](#) und 3 SGBÂ X, weil sie die Erbringung gebundener Leistungen der Eingliederungshilfe betrifft, die auch wegen der Leistungsform nicht im Ermessen der Behörde steht. Die Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist des [Â§Â 55 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) (mit der Erbringung des PB als Hauptleistung) lässt sich insbesondere nicht [Â§Â 4 AbsÂ 1 BudgetV](#) [â§Â 29 AbsÂ 4 SGBÂ IX nF](#) entnehmen mit der Folge, dass der Vertrag den Verwaltungsakt (hier über die Gewährung der Eingliederungshilfe in einem PB) ersetzt, wie dies [Â§Â 53 AbsÂ 1 SatzÂ 2](#)

[SGBÄ X](#) voraussetzen wÄ¼rde (vgl nur Marschner in Pickel/Marscher, SGBÄ X, Stand Dezember 2019, Ä§Ä 53 RdNrÄ 12Ä ff). Der Erlass des bewilligenden Verwaltungsakts ist dem Abschluss der Zielvereinbarung vielmehr ausdrÄ¼cklich nachgelagert.

Ä

29

Vorliegend kann offenbleiben, ob und ggf welche Regelungen zur Umsetzung des PB (also fÄ¼r die Zeit nach der Bewilligung) in einem Äffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden kÄ¼nnen. In der BegrÄ¼ndung zur EinfÄ¼hrung der BudgetV im Jahr 2004 ist wegen der Zielvereinbarung nur ausgefÄ¼hrt, diese werde zu einem äwesentlichen Steuerungselementä im Hinblick auf die ErgebnisqualitÄ¼t (vgl BRä¼Drucks 262/04 SÄ 11); ein zwingender Hinweis fÄ¼r ein VerstÄ¼ndnis als bindendes vertragliches Regelungswerk (etwa im Hinblick auf die dem Leistungsberechtigten regelmÄ¼ig auferlegten Pflichten zum Nachweis und der QualitÄ¼tssicherung) ergibt sich hieraus nicht. Schlie¼lich kann auch offenbleiben, ob der Inhalt der Zielvereinbarung mit Einbeziehung in den Verwaltungsakt durch die BehÄ¼rde den Charakter einer Nebenbestimmung iS von [Ä§Ä 32 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) erlangen kann (so Fahlbusch, NDV 2006, 227, 230; Schneider in Hauck/Noftz, SGBÄ IX, Stand Oktober 2019, K Ä§Ä 29 RdNrÄ 39; Welti in Deinert/Welti, StichwortKommentar Behindertenrecht, 2.Ä Aufl 2018, Stichwort PersÄ¼nliches Budget, RdNrÄ 23; zum Ganzen auch Sabrowski, Das PersÄ¼nliche Budget nach [Ä§Ä 29 SGBÄ IX](#), Hamburg 2020, SÄ 136Ä ff). Bei der Festsetzung der HÄ¼he der Leistung handelt es sich von vornherein nicht um eine Nebenbestimmung und aus dem Geltungszeitraum der Zielvereinbarung folgt fÄ¼r sich genommen noch nicht die Befristung der Leistung, die erst im Bescheid vom 13.2.2013 verfÄ¼gt worden ist. Andere Bestimmungen der Zielvereinbarung sind vorliegend nicht im Streit.

Ä

30

Einem Anspruch auf ein hÄ¼heres PB steht auch nicht entgegen, dass der in den Bescheiden vom 13.2.2013 und vom 31.7.2013 geregelte Leistungszeitraum des PB bereits abgelaufen ist und Leistungen fÄ¼r die Vergangenheit zu erbringen wÄ¼ren. Das PB soll den Berechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung ermÄ¼glichen, indem regelmÄ¼ige Geldzahlungen zur VerfÄ¼gung gestellt werden, durch die sie Leistungen selbst organisieren und bezahlen kÄ¼nnen (vgl BSG vom 11.5.2011 äÄÄ [BÄ 5Ä R 54/10Ä RÄ](#) äÄÄ [BSGE 108, 158](#) =Ä SozR 4äÄÄ 3250 Ä§Ä 17 NrÄ 1, RdNrÄ 29; BSG vom 30.11.2011 äÄÄ [BÄ 11Ä AL 7/10Ä RÄ](#) äÄÄ [BSGE 109, 293](#) =Ä SozR 4äÄÄ 3250 Ä§Ä 17 NrÄ 2, RdNrÄ 28). Dieser äEntkoppelungä entspricht die Zuweisung eines pauschalen monatlichen Betrags, der keinen Bezug zu konkreten einzelnen Leistungen aufweist und der fehlenden Bindung an das System vereinbarungsgebundener Leistungsanbieter Rechnung trÄ¼gt (vgl BSG vom 11.5.2011 äÄÄ [BÄ 5Ä R 54/10Ä RÄ](#) äÄÄ [BSGE 108, 158](#) =Ä SozR 4äÄÄ 3250 Ä§Ä 17 NrÄ 1, RdNrÄ 29). Von der Kostenerstattung

unterscheidet sich das PB dadurch, dass keine konkret beschafften Leistungen nachgewiesen werden müssen, sondern es im Zeitpunkt vor der Beschaffung zu berechnen und zu bewilligen ist (vgl. Neumann in Deinert/Neumann, *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*, 2. Aufl. 2009, § 6 Rdnr. 35). Dieser Zweck kann bei der nachträglichen Erhellung eines rechtswidrig zu gering bewilligten PB erreicht werden, wenn tatsächlich höhere Ausgaben getätigt werden mussten. Legt der Hilfesuchende wie hier innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Rechtsbehelf ein und muss die Hilfestellung erst erstreiten, kommen also auch Leistungen für die Vergangenheit in Betracht (vgl. nur BSG vom 29.9.2009 [B 8 SO 16/08 R](#) [BSGE 104, 213](#) = [SozR 4 1300](#) § 44 Nr. 20, Rdnr. 14 mwN; Bundesverwaltungsgericht vom 23.6.1994 [5 C 26.92](#) [BVerwGE 96, 152, 154 f](#)).

Ä

31

Diesem Verständnis von einem Anspruch auf ein höheres PB auch für die Vergangenheit steht die Rechtsprechung des 1. Senats des BSG (BSG vom 8.3.2016 [B 1 KR 19/15 R](#) [BSGE 121, 32](#) = [SozR 4 3250](#) § 17 Nr. 4, Rdnr. 25) nicht entgegen. Dort war ein ersetzendes PB vor dem Tod der Leistungsberechtigten nicht bewilligt worden; im Übrigen hat der 1. Senat ausdrücklich offengelassen, ob jedwede Rückwirkung eines zu bewilligenden PB ausgeschlossen ist. Der vom Senat zuletzt entschiedene Fall (BSG vom 23.3.2020 [B 8 SO 42/19 B](#)) war schließlich dadurch gekennzeichnet, dass die Bewilligung eines PB für die Vergangenheit anstelle bereits erbrachter Einzelleistungen im Streit war. Ein solcher Fall liegt hier auf Grundlage der bisherigen Feststellungen lediglich wegen der Bedarfe für die Hilfe zur Pflege vor. Wegen dieser Bedarfe, die durch gesonderte Bewilligung der Einzelleistung von Juli 2013 an abgedeckt worden sind, kommt eine Einbeziehung in das PB nicht mehr in Betracht.

Ä

32

Für die abschließenden Ermittlungen zum Eingliederungshilfebedarf im Übrigen gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab: In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es, dem Kläger die in seiner Altersgruppe üblichen gesellschaftlichen Kontakte mit Menschen zu ermöglichen und dabei nachvollziehbare soziale Teilhabebedürfnisse zu erfüllen, soweit diese nicht über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgehen (zu diesem Maßstab etwa BSG vom 8.3.2017 [B 8 SO 2/16 R](#) [SozR 4 1500](#) § 55 Nr. 20 Rdnr. 22 f mwN). Die Notwendigkeit von Ermittlungen und anschließenden

Tatsachenfeststellungen von Amts wegen wird dabei nicht vom Vortrag des KlÄggers gesteuert, wie das LSG meint. Auf Darlegungs- und Beweislasten kommt es erst an, wenn nach AusschÄpfung aller ErkenntnismÄglichkeiten im Rahmen der Amtsermittlung ausgehend von den festgestellten Bedarfen feststeht, welcher Eingliederungshilfebedarf bestand und welche der begehrten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft insoweit geeignet und erforderlich waren, um die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfÄllen.

Ä

33

Die Revision hat schlieÄlich Erfolg, soweit der KlÄgger die Feststellung begehrt, dass die in den Bescheiden vom 13.2.2013 und vom 31.7.2013 ausgesprochene Befristung rechtswidrig war.

Ä

34

Nach [Ä§Ä 32 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (1.Ä Alt) oder sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfÄllt werden (2.Ä Alt.). Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen ([Ä§Ä 32 AbsÄ 3 SGBÄ X](#)). Nebenbestimmung im Sinne dieser Vorschriften ist jeder Zusatz zur (Haupt-)Regelung des Bescheids, der diese selbst oder das von ihr geregelte Recht in zeitlicher, rÄumlicher oder sachlicher Hinsicht beschrÄnkt oder ergÄnzt (vgl nur BSG vom 28.6.1990 âÄÄ 4Ä RA 57/89Ä âÄÄ BSGE 67, 104, 114 =Ä SozR 3âÄÄ1300 Ä§Ä 32 NrÄ 2 S 16). Dazu gehÄrt auch die Befristung der Leistung, nach der (ua) eine VergÄnstigung fÄr einen bestimmten Zeitraum gilt.

Ä

35

Die Voraussetzungen von [Ä§Ä 32 AbsÄ 1 AltÄ 1 SGBÄ X](#) sind nicht erfÄllt, weil durch keine Rechtsvorschrift die MÄglichkeit eingerÄumt ist, das PB befristet zu bewilligen. Weder [Ä§Ä 17 AbsÄ 2 bis 4 SGBÄ IX](#) aF, [Ä§Ä 57 SGBÄ XII](#) aF noch die BudgetV oder eine sonstige Vorschrift gestatten die Befristung des PB. Das PB als Form der Leistung folgt vielmehr den Regelungen Äber die Leistung selbst und kann nur befristet werden, wenn auch die budgetfÄhige Leistung befristet werden kann. Soweit in den Regelungen Äber die Zielvereinbarung ([Ä§Ä 4 AbsÄ 3 BudgetV](#) bzw [Ä§Ä 29 AbsÄ 4 SatzÄ 8 SGBÄ IX](#) nF) auf den âÄÄBewilligungszeitraumâÄÄ der Leistungen des PB Bezug genommen wird, betrifft dies solche FÄlle, in denen die budgetierte Leistung ihrerseits nur fÄr eine bestimmte Zeit (etwa fÄr die Dauer der Ausbildung) und also befristet erbracht wird. Im Grundsatz handelt es sich bei Eingliederungshilfeleistungen fÄr wesentlich behinderte Menschen aber âÄÄ wie

hier nicht um abschnittsweise zu bewilligende Leistungen; denn erst wenn das Teilhabeziel erreicht ist, ist die Sachleistung vollständig erbracht. Allein die Notwendigkeit, in bestimmten Zeitabschnitten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Leistung zu überprüfen (vgl auch [Ä 3 Abs 6 BudgetV](#)), und die darauf fußende Praxis der Träger, Leistungen nur abschnittsweise zu bewilligen und ggf abschnittsweise mit dem Leistungserbringer abzurechnen, führt nach dem Recht der Eingliederungshilfe nicht dazu, dass im Anschluss an einen solchen Zeitabschnitt (jeweils) ein Anspruch auf eine neue Teilhabeleistung entsteht. Eine vom Träger der Eingliederungshilfe vorgenommene Befristung der Leistung, die vom Leistungsberechtigten nicht angegriffen wird, führt deshalb auch nicht zu einer maßgeblichen Zäsur des Rehabilitationsgeschehens, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (BSG vom 4.4.2019 [B 8 SO 11/17 R](#) [BSGE 128, 36](#) = *SozR 4-1300 Ä 111 Nr 10, RdNr 22*; BSG vom 4.4.2019 [B 8 SO 12/17 R](#) [BSGE 128, 43](#) = *SozR 4-3500 Ä 53 Nr 9, RdNr 24*; BSG vom 28.11.2019 [B 8 SO 8/18 R](#) [BSGE 129, 241](#) = *SozR 4-3250 Ä 14 Nr 30, RdNr 18*).

Ä

36

Die Voraussetzungen des [Ä 32 Abs 1 Alt 2 SGB X](#) für eine Befristung liegen ebenfalls nicht vor. Die Nebenbestimmung ist in diesen Fällen ein Mittel, das Fehlen von Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsakts zu überbrücken (im Einzelnen *Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl 2018, Ä 36 RdNr 120 ff*). Soweit im Erlasszeitpunkt aus Sicht des Beklagten das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe noch nicht ermittelt war, ist eine Befristung der Leistung aber kein geeignetes Mittel zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts. Ob wegen der in der Zukunft liegenden Erfüllung aller Voraussetzungen überhaupt nur Nebenbestimmungen denkbar sind, die sich auf geringfügige tatbestandliche Voraussetzungen beziehen (vgl zB BSG vom 5.6.2013 [B 6 KA 29/12 R](#) [BSGE 113, 291](#) = *SozR 4-5520 Ä 24 Nr 9, RdNr 21*; BSG vom 31.10.2001 [B 6 KA 16/00 R](#) [BSGE 89, 62, 65](#) = *SozR 3-2500 Ä 85 Nr 42 S 344*) [w](#)ozu das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung nicht gehört, oder ob es insbesondere im Existenzsicherungsrecht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage möglich ist, eine vorläufige Gewährung bis zum Abschluss von Ermittlungen in einem Bewilligungsbescheid durch eine Nebenbestimmung zu regeln (dazu BSG vom 2.11.2012 [B 4 KG 2/11 R](#) [BSGE 112, 126](#) = *SozR 4-5870 Ä 6a Nr 4, RdNr 13 ff*), kann offenbleiben. Mit einer zeitlichen Einschränkung der Wirksamkeit lässt sich von vornherein nicht sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts nach seinem Erlass erfüllt werden; denn allein der Zeitablauf hat [w](#)ie oben dargestellt keinen Einfluss auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe. Zu einem irgendwie gearteten Fortgang des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen trägt die Befristung nicht bei (vgl *BVerwG vom*

19.9.2018 [8Â C 6.17Â](#) [BVerwGE 163, 93](#) RdNrÂ 28; vgl zum Vorbehalt der Vorwegzahlung auch *Burkiczak in jurisPK* [SGBÂ X, 2.Â Aufl 2017, Â§Â 32 RdNrÂ 101](#)). Die Befristung im Bescheid vom 31.7.2013 lieÃ¼e sich schon deshalb nicht mit der Sicherstellung der kÃ¼nftigen ErfÃ¼llung von Voraussetzungen begrÃ¼nden, weil zu diesem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen abschlieÃ¼end geklÃ¼rt waren.

Â

37

Die Befristung zur Sicherstellung des kÃ¼nftigen Fortbestands der gesetzlichen Voraussetzungen eines Dauerverwaltungsakts scheidet im Grundsatz dort aus, wo sie nicht durch Rechtsvorschrift ausdrÃ¼cklich zugelassen ist (aA *Burkiczak in jurisPK* [SGBÂ X, 2.Â Aufl 2017, Â§Â 32 RdNrÂ 102](#); *Henneke/Berger in Knack/Henneke, VwVfG, 11.Â Aufl 2020, Â§Â 36 RdNrÂ 32*). Wie im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts dient sie auch fÃ¼r die folgende Zeit nach DurchfÃ¼hrung der turnusmÃ¤Ã¼igen Ã¼berprÃ¼fung des Bedarfs, die hier zum 31.1.2014 geplant war, nicht der Sicherstellung der Voraussetzungen der Eingliederungshilfe. Zwar ist eine regelmÃ¤Ã¼ige Ã¼berprÃ¼fung der Bedarfslage bei der Leistungsform des PB erforderlich. Dem trÃ¼gt die Verordnung und nunmehr das Gesetz jedoch bereits dadurch Rechnung, dass das Bedarfsfeststellungsverfahren in der Regel im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen ist ([Â§Â 3 AbsÂ 6 BudgetV](#) und [Â§Â 29 AbsÂ 2 SatzÂ 4 SGBÂ IX nF](#)). Die Befristung des PB soll die TÃ¼tigkeit des Beklagten aber zusÃ¼tzlich dadurch erleichtern, dass sich der KlÃ¼ger vor Ablauf der befristeten Geltungsdauer um eine erneute Bewilligung bemÃ¼hen muss, wÃ¼hrend es bei einer unbefristeten Bewilligung dem Beklagten obliegt, das Verfahren der Bedarfsfeststellung rechtzeitig einzuleiten und ggf die Mitwirkung des Leistungsberechtigten durchzusetzen. DafÃ¼r bietet [Â§Â 32 AbsÂ 1 AltÂ 2 SGBÂ X](#) gerade keine Rechtsgrundlage (vgl *BVerwG* vom 19.9.2018 [8Â C 6/17Â](#) [BVerwGE 163, 93](#) RdNrÂ 28; ablehnend fÃ¼r den Widerrufsvorbehalt zur Sicherstellung des kÃ¼nftigen Fortbestands der Voraussetzungen auch *BSG* vom 2.4.2014 [BÂ 6Â KA 15/13Â RÂ](#) [SozR 4](#) [1300 Â§Â 47 NrÂ 1 RdNrÂ 18Â f](#); *BVerwG* vom 22.11.2018 [7Â C 11/17Â](#) [Buchholz 406.27 Â§Â 56 BBergG NrÂ 2 RdNrÂ 33](#); *BVerwG* vom 9.12.2015 [6Â C 37.14Â](#) [BVerwGE 153, 301](#) RdNrÂ 17).
Ergeben sich Ã¼nderungen gegenÃ¼ber den bei Bewilligung vorliegenden VerhÃ¼ltnissen, liegt eine Ã¼nderung iS des [Â§Â 48 SGBÂ X](#) vor. Sind solche Ã¼nderungen schon bei Bewilligung absehbar, bietet sich eine Bedarfsfeststellung in kÃ¼rzeren AbstÃ¼nden an. Eine unbefristete Bewilligung fÃ¼hrt gerade nicht zu einer â¼lebenslangen Bewilligungâ¼, wie es das LSG umschreibt. Mit der Befristung, wie sie der Beklagte vorgenommen hat, wÃ¼rde vielmehr die vom Gesetzgeber nicht erwÃ¼nschte Folge eintreten, dass der Leistungsberechtigte â¼ auch soweit er seinen Mitwirkungspflichten nachkommtâ¼ das Risiko trÃ¼gt, dass eine Anschlussbewilligung nicht rechtzeitig erfolgen kann, obwohl sich tatsÃ¼chlich keine Ã¼nderungen ergeben haben. Damit kÃ¼nnte sich die Verwaltung praktisch die Aufhebung jeder Bewilligung vorbehalten, wodurch die [Â§Â 45, 48 SGBÂ X](#) ins Leere laufen wÃ¼rden.

Â

38

Eine Befristung des PB auf Grundlage von [Â§Â 32 AbsÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ X](#) nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde scheidet schließlich aus, weil sowohl die Erbringung geeigneter und erforderlicher Leistungen der Eingliederungshilfe bei einem wesentlich behinderten Menschen als auch die Erbringung solcher Leistungen in der Leistungsform des PB als Pflichtleistung ausgestaltet sind. Das PB war durch das SGBÂ IX vom 19.6.2001 (*BGBIÂ I 1046*) lediglich bis zum 31.12.2007 als im Ermessen des Reha-Trägers stehende Ausführungsform ausgestaltet. Ob und in welchem Umfang die Bewilligung eines PB bis zu diesem Zeitpunkt einer Nebenbestimmung auf Grundlage von [Â§Â 32 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) zugänglich war, wenn Gegenstand des PB â wie in Fällen der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen â eine Pflichtleistung war, braucht nach Änderung von [Â§Â 159 AbsÂ 5 SGBÂ IX](#) aF mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (*BGBIÂ I 3022*) nicht mehr entschieden werden.

Â

39

Das LSG wird ggf auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 24.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024